

# Haftpflichtwesen = Responsabilité civile

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **20 (1918-1919)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-243385>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Fr.
Uebertrag	5,428. 20
	Fr.
Mittellehrerverein . . . . .	300. —
Oberburg . . . . .	30. —
	— 330. —
Posten unter Einnahmen	5,098. 20

### Die Verwaltungskommission,

*Der Präsident: Der Sekretär: Der Kassier:*  
**G. Wälchli. F. Stuker. Adr. Renfer.**

### Haftpflichtwesen.

Die Antwort des Zentralvorstandes des S. L. V. auf unsere Anfrage betreffend Haftpflichtwesen ist eingetroffen. Der Zentralvorstand steht ebenfalls auf dem Boden, dass der Lehrer nicht haftpflichtig sei, und er ist bereit, eventuell einen Prozess zu wagen. Ferner hat er beschlossen, die kantonalen Unterrichtsdirektionen anzufragen, wie sie sich zu der Sache stellen. Die heutige Situation ist folgende: Der Lehrer ist gegen Haftpflichtfälle, bei denen ihm ein Verschulden zugemutet wird, geschützt durch die Haftpflichtkasse des S. L. V. Diese sollte jedoch ergänzt werden durch die Schülerversicherung. Vorderhand ist diese Sache der Gemeinden. Kleinere Gemeinden schliessen Verträge mit Versicherungsgesellschaften, grössere wählen das System der Selbstversicherung, d. h. sie übernehmen einfach die Kosten bei vorkommenden Unglücksfällen. So verfahren z. B. die Städte Bern und Zürich; letzthin hat auch die Gemeinde Oberdiessbach dieses System gewählt. Wünschenswert wäre eine Regelung auf kantonalem Boden.

### Zur Besoldungsreform.

Die Konferenz der Kantonalvorstände des B. L. V. und des B. M. V. vom 29. März 1919, an der vier Lehrergrössräte und die Mitglieder der Besoldungskommission teilnahmen, hat nach reiflicher Diskussion folgende Resolution gefasst:

#### I. Dringlichkeit der Besoldungsreform.

Die Kantonalvorstände des B. L. V. und des B. M. V. stellen mit Bedauern fest, dass der Re-

	Fr.
Report	5,428. 20
	Fr.
B. M. V. . . . .	300. —
Oberbourg . . . . .	30. —
	— 330. —
Comme dans les recettes	5,098. 20

### La commission d'administration:

*Le président, Le secrétaire, Le caissier,*  
**G. Wälchli. F. Stuker. Adr. Renfer.**

### Responsabilité civile.

La réponse du C. C. du S. L. V. à notre question concernant la responsabilité nous est parvenue. Le C. C. est aussi d'avis que l'instituteur ne doit pas supporter la responsabilité, et il est éventuellement prêt à risquer un procès; en outre, il a décidé de demander aux directions cantonales d'instruction à quel point de vue elles se placent à ce sujet.

La situation actuelle est la suivante: L'instituteur est couvert par la caisse de responsabilité du S. L. V. dans les cas de responsabilité où la culpabilité peut lui être attribuée. Ceci devrait cependant être complété par l'assurance des élèves; c'est en premier lieu l'affaire des communes. Les petites communes concluent des contrats avec des compagnies d'assurances; les plus grandes préfèrent le système de propre assurance, c'est-à-dire qu'elles assument tout simplement les frais des cas d'accidents qui se présentent. C'est ainsi que procèdent, par exemple, les villes de Berne et de Zurich; tout dernièrement, la commune d'Oberdiessbach a aussi adopté ce procédé. Une réglementation cantonale serait désirable.

gierungsrat des Kantons Bern die Gestaltung der Revision des Lehrerbessoldungsgesetzes, sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung im wesentlichen Masse von der Finanzlage des Staates und der Bereitwilligkeit des Volkes, die zur Deckung des Rechnungsdefizites und zur Erfüllung neuer Aufgaben durchaus notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, abhängig machen will. Die beiden Kantonalvorstände betonen, dass die Besoldungsreform von absoluter Notwendigkeit und höchster Dringlichkeit ist, in erster Linie, weil die bestehenden Gehaltsansätze *mit Einschluss*

der *Teuerungszulagen* nicht genügen und ferner, weil eine weitere provisorische Ordnung durch Gewährung von Teuerungszulagen die tiefgehende Unzufriedenheit in der Lehrerschaft nur noch verschärfen würde, ohne den Staat finanziell zu entlasten, denn die Besoldungsreform muss unabhängig von der Deckungsfrage gelöst werden. Jeder gegenteilige Versuch ist mit allen *politischen und gewerkschaftlichen Mitteln* zu bekämpfen.

## II. Uebernahme der Barbesoldung durch den Staat.

Die beiden Kantonalvorstände halten grundsätzlich an dem Postulat der Uebernahme der gesamten Barbesoldung durch den Staat fest. Sollte jedoch diese Uebernahme zurzeit auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen, so er-

klären sie sich mit einer vorläufigen Lösung auf folgender Grundlage einverstanden:

1. Der Staat übernimmt mindestens 50 % der Barbesoldung und unterstützt schwerbelastete Gemeinden mit ausreichenden, ausserordentlichen Staatsbeiträgen. Im allgemeinen soll die Belastung der Gemeinden nicht höher sein als bisher.

2. Die Barbesoldung eines Primarlehrers und einer Primarlehrerin soll im Minimum Fr. 3600 bis Fr. 5600, diejenige eines Sekundarlehrers und einer Sekundarlehrerin Fr. 4600 bis Fr. 6600 betragen. Für alle treten hinzu die Naturalien, resp. Entschädigung für dieselben und eine Zulage von Fr. 200 für jedes Kind unter 18 Jahren.

(La traduction suivra dans le prochain numéro du Bulletin.)

**Dieser Nummer des Korrespondenzblattes ist für den deutschen Kantonsteil die Broschüre beigelegt: Eingabe der Kantonalvorstände des B. L. V. und des B. M. V. an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend die Besoldungsreform der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen, Progymnasien und Sekundarschulen.**